

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Inge Hannemann (DIE LINKE) vom 04.07.16

und Antwort des Senats

Betr.: Vergabepraxis von Arbeitsmarktdienstleistungen im SGB II (2)

Jobcenter t.a.h. gibt jährlich durchschnittlich rund 100 Millionen Euro für Eingliederungsleistungen nach dem SGB II aus. Ein großer Teil entfällt auf Aktivierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen bei Maßnahmeträgern. Im SGB II geht es vorwiegend um Schulungs- und Trainingsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sowie um private Arbeitsvermittlung, die unter die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge fallen. Bei den durchgeführten Beschaffungsvorgängen spielen auch die Regionalen Einkaufszentren der Bundesagentur (REZ) – hier Nord – eine tragende Rolle. Statt ihre Arbeitsmarktdienstleistungen selbst zu beschaffen, kann Jobcenter t.a.h. entgeltlich den von der Bundesagentur für Arbeit nach § 44 Absatz 5 SGB II angebotenen Einkauf der Maßnahmen nutzen. Jobcenter t.a.h. unterliegt bei der Beschaffung von Arbeitsmarktdienstleistungen dem Vergaberecht. Erreicht der öffentliche Auftrag einen bestimmten Schwellenwert oder überschreitet er diesen, so richtet sich die Vergabe nach dem Vierten Teil des GWB (§ 100 Absatz 1 GWB). Die Leistungen werden nach den Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vergeben.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) und der Agentur für Arbeit Hamburg (Agentur) wie folgt:

- 1. Welche Fristen legt das REZ Nord zwischen Erteilung des Zuschlags und dem vorgesehenen Maßnahmebeginn in ihrem Vergabeverfahren in der Regel fest?*
- 2. Gab es nach Frage 1. in der Vergangenheit Ausnahmen?*

Wenn ja, warum und welche Beschaffungen nach dem Vergaberecht waren davon betroffen?

Zwischen der Erteilung des Zuschlags und dem Beginn der Maßnahme werden jeweils angemessene Fristen eingeräumt. Die konkrete Fristlänge hängt von den Umständen der einzelnen Ausschreibung ab. Zu beachten sind dabei die jeweilige Leistungsart, insbesondere die Komplexität der Maßnahmekonzeption und -einrichtung (zum Beispiel Werkstätten). Ein weiterer Faktor ist der Bestellzeitpunkt durch den Bedarfsträger im Hinblick auf Soll-Zeitpunkt des Beginn-Termins. Schließlich sind die Fristen auch abhängig von externen Parametern, wie zum Beispiel dem Beginn eines Ausbildungsjahres zum 01.08. oder 01.09. eines Jahres.

3. *Gab es in der Vergangenheit Ausnahmen nach der EU-Vergaberichtlinie gemäß § 23 VOL/A-EG beziehungsweise § 14 VOF EU-weit bekannt zu machen?*

Wenn ja, warum und welche Beschaffungen waren davon betroffen?

Ausnahmen nach § 23 EG gab es nicht. Die Bekanntmachungen sind an das Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 23 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

4. *Welche Ausweichmöglichkeiten eines Vergabeverfahrens bestehen für die Fachkräfte, wenn eine Bekanntmachung gemäß § 23 VOL/A-EG wegen technischer Probleme der „e-Vergabe-Plattform“ nicht möglich ist?*
5. *Wie bewertet der Senat technische Probleme der „e-Vergabe-Plattform“ und der damit verhinderten Bekanntmachung von Vergabeverfahren nach dem Transparenzgebot aus § 97 Absatz 1 GWB, § 2 Absatz 1 Satz 1 VOL/A?*

Die Bekanntmachung erfolgt nicht über die e-Vergabe-Plattform des Bundes, sondern innerhalb der in § 23 EG eingeräumten 48-Tage-Frist über den vom Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften verwalteten Online-Dienst „TED (Tenders Electronic Daily)“ als Online-Version des „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“ für das europäische öffentliche Auftragswesen.

6. *In wie vielen Fällen wurde jeweils in den Jahren 2013 bis dato durch das REZ Nord oder Jobcenter t.a.h. von der einseitigen Erklärung einer Verlängerungsoption im Sinne des § 99 Absatz 1 GWB Gebrauch gemacht? Bitte jeweils nach Jahren und Beschaffungen auflisten.*

Leistung*	Optionsziehungen im Kalenderjahr			
	2013	2014	2015	2016
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - Individuelle Maßnahmen	1			5
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - Aktiv Center	1	3	2	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - Förderzentrum		3	4	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - Ganzheitliche Eingliederungsleistung mit integrativem Ansatz			1	
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen - integratives Modell	4	6	3	
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen - kooperatives Modell	1	1		
Maßnahmen zur betreuten betrieblichen Umschulung für Rehabilitanden		1	1	

* Alleinausschreibungen von Jobcenter und Mischlose mit der Agentur

7. *Bedient sich Jobcenter t.a.h. des Konzessionsmodells auf der Grundlage von § 17 Absatz 2 SGB II?*

Wenn ja, seit wann?

8. *Mit welchen Maßnahmeträgern wurden bei Inanspruchnahme des Konzessionsmodells (§ 17 Absatz 2 SGB II) sogenannte Rahmenvereinbarungen durch Jobcenter t.a.h. abgeschlossen? Bitte jeweils nach Maßnahmeträger, Art der Eingliederungsleistungen und von 2013 bis dato auflisten.*
9. *Welche Gründe sprechen für das benannte Konzessionsmodell nach Einschätzung durch Jobcenter t.a.h.? Bitte ausführlich begründen.*

Seitens Jobcenter kann keine Einschätzung getroffen werden, da das benannte Konzessionsmodell bei Jobcenter keine Anwendung findet.

10. *Wie bewertet der Senat den Druck auf die Mitarbeiter/-innen der Jobcenter und damit auch auf die Arbeitslosengeld-II-Leistungsberechtigten, Maßnahmen nach den Vergabeverfahren und dem Konzessionsmodell über die tatsächliche Teilnehmer-/innenanzahl zu überbuchen?*

Hiermit hat sich der Senat nicht befasst.